



STADTHALLE RHEINE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung von Räumen, Sälen und Freiflächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen in der Stadthalle.
2. Die AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt) und gegenüber Firmen, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse bis sie durch eine neue oder geänderte AGB-Fassung ersetzt werden. Die Vertragspartner werden nachfolgend als Stadthalle und Nutzer bezeichnet.
3. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen der Nutzer gelten nur, wenn sie die Stadthalle ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Nutzer im Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber den jeweiligen Regelungen innerhalb dieser AGB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge, die die Stadthalle betreffen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kommen zustande, wenn der Nutzer den ausgefertigten Vertrag an die Stadthalle so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist der Stadthalle eingeht. Nach Fristablauf ist die Stadthalle berechtigt, jedoch nicht mehr verpflichtet, den Vertrag mit dem Nutzer abzuschließen.
2. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags ergänzende Leistungen mündlich beauftragt, erfolgt grundsätzlich eine schriftliche Bestätigung durch die Stadthalle. Die Lieferung und der Aufbau von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen werden von der Stadthalle ebenfalls schriftlich bestätigt.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Nutzer

1. Vertragspartner sind die Stadthalle Rheine und der Nutzer. Ist der Vertragspartner auf Seiten des Nutzers Vertragspartner ein Vermittler oder eine Agentur, hat diese(r) den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der Stadthalle bleibt der Vertragspartner für die Erfüllung aller Pflichten aus diesem Vertrag verantwortlich. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Vertragspartner wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.
2. Der Vertragspartner hat auf Verlangen der Stadthalle Unterlagen über den Veranstalter/Nutzer (z.B. Vereinssatzung) und den Inhalt der Veranstaltung (z.B. Programm, Rednerliste, Plakate) vorzulegen.
3. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung von Versammlungsräumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Stadthalle. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung von Räumen, Sälen, Hallen oder Freiflächen erfolgt auf Grundlage behördlichgenehmigter Rettungsweg- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Nutzer angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Objektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag.
2. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadthalle. Der Nutzer verpflichtet sich über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung des Raums, des Saals oder der Halle ist der Nutzer auf Verlangen der Stadthalle verpflichtet das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Verlangt die Stadthalle vom Nutzer die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Nutzer Mängel oder Beschädigungen am Objekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der Stadthalle unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.



STADTHALLE RHEINE

1. Vom Nutzer oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind von diesen bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Nutzers kostenpflichtig entfernt werden. Wird das Objekt nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Nutzer in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt vorbehalten.
2. Neben der Veranstaltung des Nutzers können in der Stadthalle Rheine zeitgleich andere Veranstaltungen stattfinden und Foyers oder Durchgangsbereiche von Besuchern und Beteiligten anderer Veranstaltungen mitbenutzt werden. Dem Nutzer stehen aus einem solchen Umstand keine Unterlassungs-, Minderungs- oder Schadensersatzansprüche zu.

§ 6 Entgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Entgelte, Nebenkosten und Zusatzleistungen sind im Nutzungsvertrag bezeichnet. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht spezifiziert werden können, insbesondere Zwischen- und Sonderreinigung werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung ggf. geleisteter Anzahlungen.
3. Alle vereinbarten Entgelte und Zahlungspflichten sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen in Höhe von 8 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Nutzers. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der Stadthalle Rheine bedürfen der Einwilligung der Stadthalle Rheine. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache durch die Stadthalle Rheine entgeltlich übernommen werden. Der Stadthalle Rheine ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Nutzer nicht schriftlich widerspricht.
2. Der Nutzer hält die Stadthalle Rheine unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
3. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Nutzer zum Schadenersatz.
4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Nutzer als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Veranstalter zu Stande kommt und nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und der Stadthalle Rheine.
5. Die Stadthalle Rheine ist nicht verpflichtet, das bereits auf seinem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Nutzers besteht.

Texte und Eindrücke, die die Stadthalle Rheine betreffen, werden von diesem selbst angegeben.

§ 8 Bestuhlung, Flucht & Rettungswege

1. Der Bestuhlungsplan, bzw. Rettungswegplan wird unter Berücksichtigung des geplanten Veranstaltungsablaufes bzw. der bühnentechnischen Erfordernisse sowie der einschlägigen Bestimmungen der Sonderbauverordnung NRW rechtzeitig vor Beginn des Kartenverkaufs von der Stadthalle Rheine in Absprache mit dem Nutzer zu erstellt.
2. Dem Nutzer sind nachträgliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplanes, bzw. Rettungswegplanes oder tatsächliche Abweichungen von diesen Plänen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadthalle Rheine gestattet.

§ 9 Durchführung des Kartenverkaufs

1. Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Nutzer. Sofern die Stadthalle über eine eigene Vorverkaufsorganisation verfügt, kann diese dem Nutzer gegen Kostenübernahme zur Verfügung gestellt werden.
2. Grundsätzlich ist der Nutzer verpflichtet, sich des elektronischen Kartenverkaufssystems -Eventim- der Stadthalle zu bedienen. Die Stadthalle legt die Veranstaltungen selbst an. Die Kosten trägt der Nutzer.



STADTHALLE RHEINE

§ 10 Kartensatz

1. Die Eintrittskarten für die Veranstaltung können von der Stadthalle oder vom Nutzer als Kartensatz erstellt werden oder mit Hilfe eines EDV-gestützten Kartenvertriebssystems vertrieben werden.
2. Die Gestaltung bzw. das Layout der Eintrittskarten obliegt hierbei unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkung sowie des durch die Stadthalle zu wahrenden Öffentlichkeitsbilds alleine dem Nutzer. Die Stadthalle ist berechtigt, auf der Vorderseite der Eintrittskarten ein auf ihn verweisendes Logo zu fordern.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, der Stadthalle Nachweise über den Umfang des Kartensatzes rechtzeitig vor dem Vorverkaufsbeginn sowie über die Zahl der abgegebenen Karten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
4. Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung zulässigen Besucherzahl, begrenzt durch die vertragliche Vereinbarung, die Vorgaben des anzuwendenden Bestuhlungs-, bzw. Rettungswegplans (§ 8) sowie sonstiger organisationstechnischer Vorgaben, hergestellt oder ausgegeben werden.
5. Erforderliche Dienstplätze für Beauftragte der Stadthalle und weiteres für den Betrieb notwendiges Personal, insbesondere Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache und Ordnungsdienst, sowie zehn frei verfügbare Eintrittskarten hat der Nutzer kostenlos bereit zu stellen.

§ 11 Herstellung

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Stadthalle. Sie ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.
2. Die Stadthalle Rheine hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Nutzer nicht schriftlich widerspricht.

§ 12 Garderoben

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch die Stadthalle. Sie trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Der Nutzer kann gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe von der Stadthalle geöffnet und mit Personal besetzt wird. Einnahmen aus Garderobenentgelten werden zur Deckung der Bewirtschaftungskosten herangezogen und entlasten insoweit den Nutzer. Die Einnahmen aus der Garderobenbewirtschaftung stehen ausschließlich der Stadthalle zu.
2. Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Besucher durch den Nutzer zur Abgabe der Garderobe anzuhalten. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die Stadthalle keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Nutzer trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.
3. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

§ 13 Einlass-, Wach und Ordnungsdienstpersonal

1. Die Stadthalle stellt den erforderlichen Wach- und Ordnungsdienst auf Kosten des Nutzers.
2. Die Anzahl und der Einsatzzeitraum des notwendigen Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche behördliche Auflagen und Anforderungen bestimmt. Dem Nutzer werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich bereits bei Vertragsabschluss genannt.

§ 14 Bühnenfachkraft

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung eingebracht und betrieben werden und/oder die Bühne und deren technischen Einrichtungen in der Stadthalle Rheine genutzt werden, hat der Nutzer auf seine Kosten für die Anwesenheit einer hinreichend qualifizierten Bühnenfachkraft im Sinne der DGUV Vorschriften 17/18 zu sorgen. Die Bühnenfachkraft muss mit den genutzten technischen Einrichtungen sowie dem szenischen Ablauf und daraus resultierenden Gefahren vertraut sein.



STADTHALLE RHEINE

§ 15 Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer haftet der Stadthalle Rheine für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
2. Der Nutzer stellt die Stadthalle von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Stadthalle Rheine als Betreiber verhängt werden.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für Personen- Sachschäden in Höhe von 5 Mio Euro (fünf Millionen Euro) sowie 500.000 Euro (fünfhunderttausend Euro) für Vermögensschäden abzuschließen und der Stadthalle Rheine auf Anforderung nachzuweisen. Der Abschluss der Versicherung führt zu keiner Begrenzung der Haftung des Nutzers der Höhe nach.

§ 16 Haftung der Stadthalle

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Stadthalle Rheine auf Schadensersatz für anfängliche Mängel von überlassenen Objekten ist ausgeschlossen.
2. Eine Minderung von Entgelten wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn die Minderungsabsicht während der Vertragsdauer schriftlich angezeigt worden ist.
3. Die Haftung der Stadthalle Rheine für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Stadthalle für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
5. Der Nutzer haftet nicht für Schäden, die durch von ihm veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung oder den resultierenden Abbruch der Veranstaltung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Stadthalle, haftet er nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
6. Die Stadthalle übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Nutzer von Ausstellern oder Besuchern eingebrachten Gegenständen, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit er keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat.
7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Stadthalle.
8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für zugesicherte Eigenschaften und bei schulderhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 17 Rücktritt/Kündigung durch den Nutzer

1. Es gelten die im Nutzungsvertrag festgelegten Ausfallgebühren.
2. Eine Absage des Nutzers bedarf der Schriftform.
3. Ist der Stadthalle ein höherer Schaden entstanden, so ist er berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

§ 18 Rücktritt/Kündigung durch die Stadthalle Rheine

1. Die Stadthalle ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:
 - Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
 - Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung der Stadthalle
 - Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
 - Verstoß gegen behördliche Auflagen und Genehmigungen
 - Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
 - Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
 - Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - Verletzung von Auskunfts- und Vorlagepflichten nach § 3 Ziffer 2 dieser AGB
 - Schädigung des Ansehens der Stadt Rheine und/oder des Ansehens der Stadthalle Rheine
 - Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung der Stadthalle Rheine
2. Macht die Stadthalle Rheine vom Rücktrittsrecht nach Ziffer 1 Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte.



STADTHALLE RHEINE

§ 19 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften, die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung der Stadthalle Rheine sowie bei besonderen Gefahrenlagen, kann die Stadthalle vi Nutzer die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Nutzer einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Stadthalle berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen.

§ 20 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Stadthalle für den Nutzer bei Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Nutzer in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitig Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 21 Ausübung des Hausrechts

1. Der Nutzer bzw. die von ihm beauftragte verantwortliche Person ist verpflichtet, für die vertragsgemäße, sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Einlass- bzw. Ordnungsdienst unterstützt.
2. Der Stadthalle und den von ihr beauftragten Personen steht neben dem Nutzer und den von ihr beauftragten Personen weiterhin und uneingeschränkt, die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu. Der Stadthalle und den von ihr beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 22 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

1. Der Nutzer sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haben neben den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und der Hausordnung der Stadthalle Rheine auch veranstaltungsbezogene Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
2. Der Nutzer hat die Sicherheitsbestimmungen seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verfügbar zu machen und hat die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

§ 23 Nichtraucherchutzgesetz

Mit Abschluss dieses Vertrages wird dem Veranstalter das Hausrecht zur Umsetzung des NRW Nichtraucherchutzgesetzes übertragen. Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbotes verpflichtet. Er hat auf das Rauchverbot hinzuweisen und hat bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um weitere Verstöße zu vermeiden.